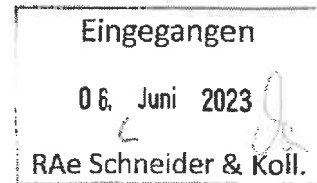


**Amtsgericht Würzburg**

Az.: 14S OWi 972 Js 2125/23



In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Schneider** Christian, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig, Gz.: 87/2023-CS-SM

wegen OWi StVO

erlässt das Amtsgericht Würzburg durch den Richter

am 5. Juni 2023 folgenden

**Beschluss**

1. Der Bußgeldbescheid d. Bayerisches Polizeiverwaltungsamt - Zentrale Bußgeldstelle - vom 14.10.2022, Az. D-6090-047748-22/4 wegen OWi StVO wird dahingehend abgeändert, dass die verhängte Geldbuße nun 500,00 EUR beträgt.
2. Ein Fahrverbot wird nicht verhängt.
3. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: § 46 Abs. 1 OWiG, §§ 464 Abs. 1, 465 Abs 1 StPO, § 25 Abs. 2 StVG.

**Gründe:**

Hinsichtlich des Sachverhalts und der rechtlichen Würdigung wird auf den Bußgeldbescheid vom 14.10.2022 Bezug genommen.

Der Betroffene als auch die Staatsanwaltschaft Würzburg haben einer Entscheidung im Beschlusswege im Sinne des § 72 OWiG ausdrücklich zugestimmt.

Auf eine Begründung des Beschlusses wurde verzichtet.

Das Gericht erachtet vor dem Hintergrund des Vorbringens des Betroffenen eine Geldbuße von 500,00 EUR für ausreichend und angemessen.

gez.

Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Würzburg, 06.06.2023

JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle